

§ 200 StPO; §§ 51 Abs. 1, 212, 226 StGB.

1. Der Indizienbeweis setzt das Vorhandensein einer lückenlosen Kette von einwandfrei festgestellten, einander nicht widersprechenden, sondern sich gegenseitig bestätigenden und ergänzenden Tatsachen voraus, die insgesamt den zwingenden Schluß zulassen, daß der Beschuldigte die Tat begangen hat.

Wird ein unzurechnungsfähiger Beschuldigter einer Tat ausschließlich auf Grund von Indizien überführt, so müssen in dem Verfahren nach §§ 260 ff. StPO alle anderen hinsichtlich der Täterschaft möglichen Deutungen widerlegt werden.

2. Beim Indizienbeweis muß ein objektiver Zusammenhang der indirekten Beweise in bezug auf das nachzuweisende Geschehen vorliegen. Dieser ist nur prüfbar, wenn die einzelnen Indizien unwiderlegbar bestimmte Tatsachen beweisen. Wenn jedoch schon der dem einzelnen Indiz innewohnende Tatsachenbeweis nicht stichhaltig ist, scheidet es aus dem Kreis der Beweisbetrachtung aus. Es kann unter diesen Umständen kein unwiderlegbares Glied der Beweiskette sein.

3. Zum Beweiswert der Aussagen eines Beschuldigten, der an Schwachsinn vom Grad einer Imbezillität leidet.

4. Bei der Prüfung der Frage, ob der Tatbestand der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder der des Totschlags im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit verwirklicht wurde, kann nicht ausschließlich vom eingetretenen Erfolg ausgegangen werden, weil sich die Unterschiedlichkeit der in Betracht kommenden Rechtsnormen nur aus der konkreten Ausgestaltung der subjektiven Seite des Tatbestands herleitet.

OG, Urt. vom 12. April 1965 - 5 Ust 8/65.

Das Bezirksgericht hat die Unterbringung des Jugendlichen in einer Heil- und Pflegeanstalt gemäß §§ 42 b StGB, 23 JGG angeordnet. Es hat dieser Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde gelegt:

Der jetzt 17jährige Jugendliche wurde 1952/53 der Universitätsnervenklinik vorgestellt und stationär behandelt. Die Ärzte stellten bei ihm einen endogenen Schwachsinn fest und beurteilten ihn für nicht normal schulfähig. Er kam im Jahre 1954 in eine Sonderschule und erreichte nur die 4. Klasse. Länger konnte er an der Schule nicht verbleiben. Er störte fortgesetzt den Unterricht, bekam Erregungszustände, wurde gegen Mitschüler aggressiv und belästigte Mädchen in sexueller Hinsicht. Deshalb wurde er erneut an die Universitätsnervenklinik überwiesen. Es wurden eine deutliche Intelligenzminderung im Sinne eines Schwachsinn bei gleichzeitiger Antriebsvermehrung und auch während der Untersuchung aggressive Erregungszustände beobachtet.

Am 21. November 1962 hielt sich der Jugendliche in den sog. Sandbergtannen auf, einem waldähnlichen Parkgelände in der Nähe des Bahnhofs. Von dort kommend passierte er gegen Eintritt der Dunkelheit um 17.34 Uhr die Bahnlinie am Bahnübergang Saarstraße/Verlängerung der Straße der DSF, um nach Hause zu gehen. Er ging zunächst in Richtung Hauptbahnhof. Dabei begegnete er gegen 17.40 Uhr in Höhe des Minoltanklagers der später Getöteten B. Sie ging in Richtung Bahnübergang. Der Jugendliche sprach Frau B. an, änderte seine Wegrichtung und ging neben ihr her. Nach Überqueren des Bahnübergangs ging Frau B. die mitten durch die Sandbergtannen führende unbeleuchtete und zu dieser Zeit wenig begangene Saarsstraße entlang. Der Jugendliche sprach Frau B. erneut an und wurde zudringlich. Die Frau wies ihn zurück, gab ihm eine Ohrfeige und flüchtete vor ihm. Sie lief zunächst die Saarsstraße entlang und bog links in einen Seitenweg ein, der zur Gartenstadt führt, wo sie wohnte. Der Jugendliche lief hinterher, holte sie ein und versetzte ihr mehrere Faustschläge an den Kopf, besonders in das Gesicht, gegen die sich die Frau durch Vorhalten der Hände zu schützen suchte. Frau B. kam zu Fall. Der Jugendliche zog ein Messer aus seinem Hosensack und stach mehrmals in das Gesicht und in angrenzende

Kopfpartien der Frau. Daraufhin verlor sie das Bewußtsein. Nunmehr schleifte sie der Jugendliche etwa 25 m durch die Saarstraße in Richtung Bahnübergang, und dann etwa 30 m in einen abzweigenden Pfad. Er brachte sie zu einem etwa 4 m links vom Pfad stehenden Tollkirschenbaum, dessen Stamm sich etwa 50 cm über dem Erdboden teilt. Die Bewußtlose legte er links neben den Stamm. Er nahm ihren Schal, verknotete ihn am Hals der Frau und band das andere Ende an einen Ast des Baumes. Dann packte er die Frau an den Schuhen und zog sie vom Baumstamm weg, so daß der Schal gestrafft wurde. Er durchsuchte nun die Manteltaschen der Frau, fand eine Geldbörse und nahm sie an sich. Den Ehering zog er ihr vom Finger. Nachdem er noch unter ihre Bekleidung an das bedeckte Geschlechtsteil gefaßt hatte, entfernte er sich vom Tatort.

Der Jugendliche ging zum Bahnübergang zurück und dann in Richtung Bahnhof. Dabei ging er durch das zwischen den Gleisen und der Verlängerung der DSF-Straße gelegene Gelände, auf dem sich unter anderem der Lagerplatz der VHZ Schrott befindet. Er reinigte seine Hände mit Schnee, öffnete die Geldbörse, nahm den darin befindlichen Geldbetrag heraus und warf die Börse in Richtung eines kleinen Schuppens weg, auf dessen Dach sie später gefunden wurde. Danach ging er weiter in Richtung Bahnhof nach Hause.

Frau B. wurde am Morgen des 22. November 1962 zwischen 8 und 8.15 Uhr tot aufgefunden. Die gerichtsmedizinische Sektion ergab als Todesursache ein akutes Herz- und Kreislaufversagen nach Stichverletzungen im Bereich des Gesichts und stumpfer Gewalteinwirkung auf den Schädel bei möglicher Strangulation.

Das Bezirksgericht geht in seiner Entscheidung davon aus, daß direkte Beweise dafür, daß der Jugendliche die beschriebene Tat begangen hat, nicht vorliegen. Aus folgenden Indizien sei jedoch seine Täterschaft beweisbar:

Aus der von den medizinischen Sachverständigen beurteilten Persönlichkeitsstruktur des Jugendlichen ergebe sich zwar, daß seine Einlassungen vor dem Untersuchungsorgan, er habe die Frau in der oben beschriebenen Weise getötet, nicht verwertbar, seine Erklärungen aber nicht völlig bedeutungslos seien. Das mechanische Gedächtnis des Jugendlichen sei relativ gut entwickelt, er könne deshalb über Einzelvorgänge, Personen und Sachen, die er wahrgenommen habe, richtig Auskunft geben. Seine Angaben stimmten z. B. mit den Tatspuren überein. Es seien tatsächlich Schleifspuren und Verschmutzungen an den Knien der Getöteten festgestellt worden. Der Jugendliche habe bei der Tatrekonstruktion spontan die richtige Tatortsituation erkannt. Er habe auch wiedergeben können, daß er die Frau mit einem Messer ins Gesicht gestochen und daß er mit beiden Händen die an den Baum gebundene Getötete an den Schuhschäften angefaßt und zurückgezogen habe, um den Schal zu straffen. Aus Vergleichsobjekten (verschiedene Bekleidungen und mehrere Geldbörsen) habe er die richtigen ausgewählt.

Daß der Jugendliche zur Tatzeit in den Sandbergtannen war, werde bewiesen durch die Aussagen des Zeugen St., der gegen 17.34 Uhr des Tattages den Bahnübergang überquerte und eine Person bemerkte, die dem Jugendlichen sehr ähnlich sah.

Ebenso habe die Zeugin G. bekundet, daß sie am 21. November 1962 gegen 18 Uhr auf dem Wege vom Bahnhof nach Hause eine Person aus Richtung Minoltanklager kommen sah, die dem Jugendlichen sehr ähnelte. Das Bezirksgericht hat nach alledem das Geschehen als durch den Jugendlichen im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangenen Totschlag beurteilt (§§ 212, 51 Abs 1 StGB).

Gegen diese Entscheidung des Bezirksgerichts richtet sich die vom Verteidiger des Jugendlichen eingelegte Berufung. Sie rügt, das Bezirksgericht habe die Beweise fehlerhaft gewürdigt.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Prüfung der Entscheidung hat ergeben, daß das Bezirksgericht die Sachaufklärung umfassend und